

Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers

(z. B. Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Name/Anschrift: _____

Handynummer: _____

Datum: _____ Uhrzeit von: _____ bis: _____

Ort: _____ Anlass: _____

Eigentümer des Grundstücks: _____

Hinweise zum Abbrennen von Osterfeuern und anderen Brauchtumsfeuern

Brauchtums- oder Traditionsfeuer, wie z. B. Oster- und Sonnwendfeuer sind nur zulässig, wenn sie von einer größeren Organisation (z. B. Dorfgemeinschaft) oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 1 Satz VVB).

Folgende Entfernungen sind einzuhalten:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VVB)

Offene Feuerstellen (z. B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Fackeln) sind erlaubnisfrei, wenn sie ausschließlich auf Privatgelände oder auf dafür durch die Gemeinde ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten betrieben **und** die oben genannten Entfernungen eingehalten werden.

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine **Erlaubnis der unteren Forstbehörde** (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen müssen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als **Brennstoff** darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist **ständig unter Aufsicht** zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei **starkem Wind** ist das Feuer zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut **erloschen** sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- **Übrig gebliebenes Brennmaterial** ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 33a Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Ein geeignetes **Löschgerät** muss vorhanden sein.
- Es darf **keine Belästigung** durch Rauch entstehen.

Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses sogenannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das Entzünden und Betreiben **offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer** (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnwendfeuer u. ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.

Die oben aufgeführten Auflagen werde ich einhalten.

Zustimmung des Grundstückeigentümers liegt vor.

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm:

**Für
Fachfragen:** Feuerwehr Pfaffenhofen a.d.Ilm
Joseph-Fraunhofer-Str. 7
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. 08441/47135200
Fax: 08441/47135910
E-Mail: roland.seemueller@
stadt-pfaffenhofen.de

**Für Fragen
zur Meldung:** Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 1
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel. 08441/78-124
Fax: 08441/8807
E-Mail: laura.ganslgruber@
stadt-pfaffenhofen.de

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm leitet die Anzeige zur Kenntnisnahme weiter an:

Polizeiinspektion Pfaffenhofen, Ingolstädter Straße 47, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Feuerwehr Pfaffenhofen a.d.Ilm, Joseph-Fraunhofer-Straße 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm